

STELLUNGNAHME

Inanspruchnahme und Gewährung von Hilfen zur Erziehung für Kinder und Jugendliche, deren Eltern sich in der Ukraine aufhalten

Das Jugendamt bittet um rechtliche Stellungnahme, wer den „Antrag“ auf Hilfen zur Erziehung für ein Kind stellt, wenn sich die Eltern in der Ukraine aufhalten.

*

I. Hilfeanspruch bei Aufenthalt der Personensorgeberechtigten außerhalb Deutschlands

Anspruchsinhaber der Hilfen gem. §§ 27 ff. SGB VIII sind die Personensorgeberechtigten. Halten diese sich nicht in Deutschland auf, kommt mangels ihres gewöhnlichen oder tatsächlichen Aufenthalts in Deutschland eine Geltendmachung des Anspruchs auf Hilfen zur Erziehung (HzE) durch sie gem. § 6 Abs. 2 SGB VIII iVm §§ 27 ff. SGB VIII nicht in Betracht.

HxE sind für das Kind aber auf Grundlage des **Haager Kinderschutzübereinkommens (KSÜ¹)** zu gewähren (§ 6 Abs. 4 SGB VIII iVm KSÜ). Denn bei den HzE handelt es sich um eine Schutzmaßnahme iSd KSÜ. Gem. Art. 3 Buchst. e KSÜ gehört zu den Schutzmaßnahmen die Unterbringung des Kindes in einer Pflegefamilie oder einem Heim. Zählen diese stationären Hilfen zu den Schutzmaßnahmen iSd KSÜ, müssen erst recht weniger intensive Hilfen, sprich ambulante Hilfe nach dem SGB VIII, von den Schutzmaßnahmen umfasst sein. Dies gilt auch vor dem Hintergrund, dass der Begriff der Schutzmaßnahmen im KSÜ weit zu verstehen ist.²

II. „Antrag“ auf HzE

Ein förmlicher Antrag auf HzE ist nicht erforderlich. Es reicht aus, wenn die Personensorgeberechtigten zu erkennen geben, dass sie mit der Inanspruchnahme der Hilfe einverstanden sind.³ Es braucht also das **Einverständnis des bzw. der Personensorgeberechtigten**.

¹ Haager Übereinkommen über die Zuständigkeit, das anzuwendende Recht, die Anerkennung, Vollstreckung und Zusammenarbeit auf dem Gebiet der elterlichen Verantwortung und der Maßnahmen zum Schutz von Kindern vom 19.10.1996 (Haager Kinderschutzübereinkommen – KSÜ), BGBl. 2009 II, 602 (603).

² S. DIJuF Erste Hinweise zu Rechtsfragen im Zusammenhang mit der Flucht von ukrainischen Kindern, Jugendlichen und ihren Familien nach Deutschland vom 28.3.2022, abrufbar unter www.dijuf.de ▶ Handlungsfelder ▶ Ukraine ▶ Rechtsfragen ▶ Erste Hinweise.

³ FK-SGB VIII/Tammen/Trenczek, 8. Aufl. 2019, SGB VIII § 27 Rn. 44.

1. Entscheidung über die Hilfeinanspruchnahme bei gemeinsamer elterlicher Personensorge

Sind die Eltern **gemeinsam sorgeberechtigt**, bedarf es je nach Intensität und Auswirkung der Hilfe im individuellen Fall grundsätzlich des Einverständnisses von beiden sorgeberechtigten Elternteilen. Maßgeblich ist insoweit, ob es sich bei der Entscheidung, HzE in Anspruch zu nehmen, um eine „Angelegenheit von erheblicher Bedeutung“ iSd § 1687 BGB handelt. In Abgrenzung zu den Angelegenheiten des alltäglichen Lebens sind Angelegenheiten von erheblicher Bedeutung idR solche, die nicht häufig vorkommen und die schwer abzuändernde Auswirkungen auf die Entwicklung des Kindes haben. Dies ist bei intensiveren Hilfen (wie einer stationären Unterbringung oder einer längerfristigen Sozialpädagogischen Familienhilfe) tendenziell anzunehmen.⁴ Bei stationären Hilfen oder längerfristigen, ambulanten Hilfen braucht es demnach grundsätzlich das Einverständnis beider gemeinsam sorgeberechtigter Eltern.

Auch wenn sich **nur einer der gemeinsam sorgeberechtigten Elternteile** in Deutschland aufhält, bedarf es – bei intensiveren Hilfen – also auch des Einverständnisses des anderen Elternteils. Die Anforderungen an die Einverständniserklärung des fernen Elternteils sollten in der aktuellen Situation nicht zu hoch angesetzt werden. Nahe liegend erscheint in dieser Situation, dass der in der Ukraine gebliebene Elternteil dem mit den Kindern geflüchteten Elternteil eine weitreichende Vollmacht erteilt, die auch in anderen Zusammenhängen genutzt werden kann. Eine entsprechende Vollmacht bedarf nicht zwingend der Schriftform, auch wenn sich diese im Rechtsverkehr empfiehlt, sondern kann per E-Mail oder WhatsApp übermittelt werden.⁵

Ist der andere, **gemeinsam sorgeberechtigte Elternteil** vorübergehend **nicht erreichbar**, liegt eine tatsächliche Verhinderung seiner Sorgeausübung vor mit der Folge, dass der andere Elternteil die elterliche Sorge kraft Gesetzes allein ausübt (§ 1678 Abs. 1 BGB). In diesem Fall darf der sich in Deutschland aufhaltende Elternteil den „Antrag“ auf HzE allein stellen. Auch hier sollten an die Feststellung der Nichterreichbarkeit des anderen Elternteils nicht zu hohe Anforderungen gestellt werden. Erklärt bspw. die Mutter, die mit den Kindern nach Deutschland geflohen ist, nachvollziehbar, seit der Trennung nichts mehr von ihrem Ehemann gehört zu haben und ihn nicht erreichen zu können, ist nach hiesiger Einschätzung ein erneuter, mit hoher Wahrscheinlichkeit erfolgloser Kontaktversuch nicht erforderlich.

Die Vertretungsbefugnis kraft Gesetzes besteht nur bei einer vorübergehenden Verhinderung. Zeichnet sich ab, dass der andere Elternteil **längerfristig nicht zu erreichen** sein wird, hat das Familiengericht das Ruhen der elterlichen Sorge des anderen Elternteils anzuordnen. Es bleibt dann bei der alleinigen Sorgeausübung durch den in Deutschland sich aufhaltenden Elternteil (§ 1674 Abs. 1 BGB, § 1678 Abs. 1 BGB).

⁴ BVerwG 14.11.2013 – 5 C 34.12 Rn. 37, JAmt 2014, 47.

⁵ S. DIJuF Erste Hinweise (Fn. 2).

2. Inanspruchnahme durch Erziehungsberechtigte

Haben die personensorgeberechtigten Eltern einen **Erziehungsberechtigten** (m/w/d*) mit der Wahrnehmung der elterlichen Sorge für ihr Kind bevollmächtigt (**Sorgerechtsvollmacht**), kann dieser HzE initiieren, wenn ein persönliches Einverständnis des oder der Sorgeberechtigten bezogen auf die konkrete Entscheidung vorliegt.⁶ Dies gilt bei HzE außerhalb der Familie wie der Unterbringung in einer Pflegefamilie oder in einer Einrichtung, aber auch bei einer Sozialpädagogischen Familienhilfe oder einer Erziehungsbeistandschaft, wenn die Hilfe voraussichtlich für längere Zeit zu leisten ist (s.o.). Die Anforderungen an die Einverständniserklärung der Eltern sollten in der aktuellen Situation wiederum nicht zu hoch angesetzt werden. Auch hier reichen eine Aufklärung und eine Einverständniserklärung via WhatsApp, Telefon oder E-Mail. Ggf. kann dem Erziehungsberechtigten eine ähnlich weitreichende Vollmacht wie in dem obigen Beispiel zwischen gemeinsam sorgeberechtigten Eltern erteilt werden.

Bedarf das Kind oder der Jugendliche (intensiverer) HzE und ist **kein Einverständnis jedenfalls eines sorgeberechtigten Elternteils** einholbar, muss das Jugendamt beim Familiengericht ein Verfahren zur vorläufigen Feststellung des Ruhens der elterlichen Sorge und der Anordnung von Vormundschaft einleiten (§ 8a Abs. 2 SGB VIII, §§ 1674, 1773 BGB, § 24 FamFG). Grundsätzlich kann das Familiengericht innerhalb kürzester Zeit eine einstweilige Anordnung erlassen. Wichtig ist, dass das Jugendamt in der Anregung des Verfahrens ausdrücklich auf die Dringlichkeit des Hilfebeginns hinweist.

* Alle Geschlechter sind gemeint. Zugunsten der besseren Lesbarkeit wird jew. in einer DIJuF-Stellungnahme durchgängig entweder nur die männliche oder nur die weibliche Form verwendet.

⁶ DIJuF/Hoffmann Themengutachten, Stand: 6/2014, TG-1035, abrufbar unter www.kijup-online.de.